

## Kunde/Antragsteller

Name, Vorname

Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr.

Stadtwerke  
Bad Münstereifel  
Postfach 1240

53896 Bad Münstereifel

Eingang: Rathaus, Marktstr. 15  
Zimmer 130  
Durchwahl-Nr. 02253/505-187  
Fax-Nr.: 02253/505-172

Besuchszeiten:  
montags - freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

## **ANTRAG auf Herstellung eines Kanalgrundstückanschlusses**

im Rahmen einer Kanalbaumaßnahme  als Einzelmaßnahme

## **ANZUSCHLIEßENDES GRUNDSTÜCK**

Straße, Haus-Nr., Ort

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

## **GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER (nur ausfüllen, wenn nicht gleich Antragsteller)**

Name, Vorname

Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr.

### 1. Ausführung

Die Herstellung wird nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung in z. Zt. gültiger Fassung durch die Stadtwerke selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt.

Der Kanalgrundstücksanschluss wird im oberen Drittel des Hauptkanales angeschlossen und bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Dabei wird ein Mindestgefälle gemäß DIN 1986 eingehalten. Die Dimension für ein Wohngebäude wird im Regelfall mit Durchmesser 150 mm gewählt. Sollte ein anderer Durchmesser, eine bestimmte Anschlusshöhe oder Lage gewünscht werden, so ist dies vom Antragsteller in einem beizufügenden Lageplan eindeutig anzugeben.

### 2. Finanzierung

Der Herstellungsaufwand ist neben dem einmaligen Kanalanschlussbeitrag den Stadtwerken zu ersetzen. Zwischen dem(n) Unterzeichner(n) und den Stadtwerken besteht Einvernehmen darüber, dass der Erstattungsanspruch durch die Fertigstellung ausgelöst wird und die Anforderung durch besonderen Heranziehungsbescheid geschieht. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fertigstellung im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Aufwand zu dem im Heranziehungsbescheid festgesetzten Fälligkeitstermin – jeweils 1 Monat nach Zugang des Bescheides – zu zahlen. Wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist und bis zur Fertigstellung das Eigentum nicht übergeht, übernimmt der mitunterzeichnende Eigentümer die vorbeschriebene Verpflichtung. Den Stadtwerken wird bei einem Antrag auf Einzelanschluss des Recht eingeräumt, einen Vorschuss als Sicherheitsleistung vor Arbeitsbeginn zu fordern. Von diesem Recht wird regelmäßig Gebrauch gemacht, wenn nach einer von den Stadtwerken vorzunehmenden Schätzung die Kosten voraussichtlich 3.000 DM / 1.534 EURO übersteigen.

### 3. Sonderhinweis für verlängerte Kanalgrundstücksanschlüsse

Sollte vor dem Grundstück kein öffentlicher Abwasserkanal liegen und deshalb zur Anbindung ein sogenannter verlängerter Anschluss herzustellen sein, ist unbeachtlich der Aufwandhöhe der volle Kanalanschlussbeitrag zu entrichten. Außerdem ist nach Kanalisierung der angrenzenden Straße ein unmittelbarer Anschluss zu nehmen, dessen Kosten vom Eigentümer ebenfalls zu tragen sind.

### 4. Schlussbestimmungen

Ich (wir) bin (sind) darüber unterrichtet, dass keine Verpflichtung besteht, die eingetragenen persönlichen Daten für den genannten Zweck bekanntzugeben. Mit der Speicherung, Verwendung und ggf. sachlich notwendigen Änderung der Daten zum Zwecke der mit der Ausführung dieses Antrages verbundenen Aufgaben bin (sind) ich (wir) einverstanden. Die Bedeutung dieser Erklärung ist mir (uns) bewusst.

Auf der Rückseite sind die wichtigsten Vorschriften der Entwässerungssatzung \*) und der Beitrags- und Gebührensatzung \*\*) auszugsweise abgedruckt.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Grundstückseigentümers)

Bad Münstereifel, den \_\_\_\_\_

\*)

§ 6

Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung.  
Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.  
Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Bei Räumen, Schächten und Abläufen für Schmutz- sowie Niederschlagswasser, die unter der Rückstauenebene liegen, sind geeignete Rückstausicherungen einzubauen. Die Rückstauenebene ist die Höhe der Oberkante des niedrigsten Kanalschachtes oberhalb des betreffenden Hausanschlusses.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so können die Stadtwerke von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bestimmen die Stadtwerke.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Anschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze und die Anschlussstutzen an öffentliche Abwasserleitungen auf Grundstücken führen die Stadtwerke selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Unternehmer aus. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück mit Ausnahme von Anschlussstutzen an öffentliche Abwasserleitungen führt der Anschlussnehmer durch.

\*\*)

§ 15, \*14, 19,25,29,30,31,33  
Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.
2. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Die Stadt kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Aufwandes für die Herstellung Vorausleistungen verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Der Ersatzanspruch und die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Soweit nur eine Straßenseite bebaubar ist, wird der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses nach der tatsächlichen Länge des Anschlusses abgerechnet. Der Einheitssatz beträgt je m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze
  - a) bei Grundstücksanschlüssen, die im Zuge der Verlegung der öffentlichen Kanalisation hergestellt werden, für die Herstellung und Erneuerung 200,00 €
  - b) bei Grundstücksanschlüssen, die im Zuge der Verlegung der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem gleichzeitig und in demselben Rohrgraben hergestellt werden, für die Herstellung und Erneuerung 170,00 €
  - c) bei Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Kanalisation im Trennsystem, die gleichzeitig und in demselben Rohrgraben, aber nicht im Zuge der Verlegung der öffentlichen Kanalisation hergestellt werden, für die Herstellung und Erneuerung 360,00 €
  - d) bei allen übrigen Grundstücksanschlüssen, für die Herstellung und Erneuerung 460,00 €

Der Aufwand für die Beseitigung und Veränderung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses ist der Stadt in tatsächlicher entstandener Höhe zu ersetzen.

Beim Trennsystem (je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Regenwasser) wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

1. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.
2. Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung hergestellt, erneuert oder beseitigt wurde. Das gleiche gilt für die Veränderung sowie die Unterhaltung der Anschlussleitung. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.

Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.